

## § 0296 BGB

Ist für die von dem [Gläubiger](#) vorzunehmende Handlung eine Zeit nach dem Kalender bestimmt, so bedarf es des Angebots nur, wenn der [Gläubiger](#) die Handlung rechtzeitig vornimmt. Das Gleiche gilt, wenn der Handlung ein Ereignis voranzugehen hat und eine angemessene Zeit für die Handlung in der Weise bestimmt ist, dass sie sich von dem Ereignis an nach dem Kalender berechnen lässt.